

BL_GERICHTE 810 18 273 vom 2. September 2015

BL Gerichte, 2015-09-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_18_273

FR: BL_GERICHTE 810 18 273 du 2 septembre 2015

IT: BL_GERICHTE 810 18 273 del 2 settembre 2015

Regeste

Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft

Erwägungen

E. 2

Gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB können mit der Beschwerde Rechtsverletzungen (Ziff. 1), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts (Ziff. 2) sowie die Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden. Dem Kantonsgericht kommt bei der Beurteilung der vorliegenden Beschwerde somit volle Kognition zu.

E. 3

Aus der Beschwerde geht hervor, dass die Beschwerdeführerin mit der Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft für ihre Tochter (Dispositiv-Ziffer 1) sowie mit der Ernennung der Beistandsperson durch das Familiengericht in Lausanne (Dispositiv-Ziffer 2) einverstanden ist. Die Beschwerde richtet sich demnach einzig gegen die Kostenauflegung im angefochtenen Entscheid (Dispositiv-Ziffer 3). Streitgegenstand bildet im vorliegenden Verfahren somit die Frage, ob die Vorinstanz der Beschwerdeführerin zu Recht Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'000.-- auferlegt hat.

4.1 Die Beschwerdeführerin bringt in ihrer Beschwerde im Wesentlichen vor, dass sie nicht damit einverstanden sei, für die Aufwendungen öffentlicher Dienste zu bezahlen, welche das Leben von Kindern und deren alleinerziehenden Müttern zerstören würden. Sie bezahle keine Fr. 1'000.-- an Staatsbeamte, die sich nicht für ihre Angelegenheiten interessieren und ihre Anfragen nicht anständig beantworten würden. Ein solches Verhalten vonseiten eines öffentlichen Dienstes wie der KESB sei inakzeptabel.

4.2. Die Vorinstanz entgegnet im Wesentlichen, dass die Übernahme der Kosten von Kinderschutzmassnahmen gemäss Art. 276 Abs. 2 ZGB Teil der Unterhaltspflicht der Eltern sei. Für Verrichtungen und Verfügungen, wie sie im ZGB und im Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 16. November 2006 vorgesehen seien, würden gemäss § 158 EG ZGB Aufwandgebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht richte sich sodann nach § 17 der Verordnung über die Gebühren zum Zivilrecht (GebV) vom 8. Januar 1991. Die Gebühr umfasse jeweils den Aufwand für Abklärungen, Beratungen, Verhandlungen, die Ausfertigung des Aktes etc. (§ 2 Abs. 1 GebV). Bei der GebV handle es sich im Verhältnis zum Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VwVG BL) vom 13. Juni 1988 um eine *lex specialis*. Das erstinstanzliche Verfahren im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts sei somit nicht kostenlos. Demnach sei die Auferlegung der Verfahrenskosten an die Beschwerdeführerin gesetzeskonform erfolgt.

4.3.1 Die Kostenauflegung im Verfahren vor der KESB richtet sich nach § 158 Abs. 1 EG ZGB. Diese Gesetzesnorm bestimmt, dass für Verrichtungen und Verfügungen, wie sie im ZGB und in diesem Gesetz vorgesehen

sind, Gebühren erhoben werden können. Gestützt auf die in § 158 Abs. 3 EG ZGB enthaltene Delegationsnorm hat der Regierungsrat eine Gebührenverordnung erlassen, welche die Gebührenerhebung für Bewilligungen und Verrichtungen durch die kantonalen und kommunalen Amtsstellen, wie sie im schweizerischen und kantonalen Zivilrecht vorgesehen sind, regelt (§ 1 GebV). Die Gebühr ist das Entgelt für einen Geschäftsakt und alle damit notwendig zusammenhängenden Tätigkeiten wie Abklärungen, Beratungen, Verhandlungen, Ausfertigung des Aktes sowie die notwendigen Mitteilungen (§ 2 Abs. 1 GebV). § 17 GebV regelt die Gebühren im Erwachsenen- und Kindesschutzbereich und sieht für Erziehungsbeistandschaften inkl. Ernennung der Beiständin bzw. des Beistandes (Art. 308 ZGB) Gebühren in der Höhe von Fr. 650.-- bis Fr. 2'950.-- vor (§ 17 lit. b Ziff. 6 GebV). Die genannten Bestimmungen bilden für die Erhebung von Gebühren im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich eine hinreichende gesetzliche Grundlage. 4.3.2 Aus § 158 Abs. 1 EG ZGB geht hervor, dass für die im ZGB und in diesem Gesetz vorgesehenen Verrichtungen und Verfügungen - und damit auch für den in Kindesschutzverfahren entstehenden Aufwand - Gebühren erhoben werden können. Daraus erhellt, dass nicht sämtliche Kosten dieser Verfahren zu Lasten des Staats gehen. Durch den Umstand, dass sich das Kindesschutzverfahren regelmässig zwischen der KESB und den Kindseltern als einzigen direkten Verfahrensbeteiligten abspielt, muss diesen somit von vornherein klar sein, dass sie selbst grundsätzlich für die Kosten des Kindesschutzverfahrens einzustehen haben. Die Regelung von § 158 Abs. 1 EG ZGB kann somit in guten Treuen nicht anders verstanden werden, als dass in Kindesschutzverfahren die Gebühren von den Eltern der betroffenen Kinder zu entrichten sind (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 2C_192/2012 vom 7. Juni 2012 E. 2.3; Praxis des Kantonsgerichts Graubünden [PKG] 2015 Nr. 23 S. 152). Die Vorinstanz durfte der Beschwerdeführerin demnach Gebühren für ihre Amtshandlungen auferlegen. 5.1 Weiter wehrt sich die Beschwerdeführerin gegen die Höhe der ihr auferlegten Kosten. Sowohl die Abklärungen des Kindesschutzdienstes als auch die Aufwendungen der KESB hätten zu hohe Kosten generiert. Von der Kostenreduktion um Fr. 1'842.-- habe sie zudem Kenntnis genommen. 5.2 In Bezug auf die Höhe der Kosten führt die Vorinstanz aus, sie habe die Gebühr gestützt auf die GebV berechnet und diese im angefochtenen Entscheid auf Fr. 3'842.-- (inkl. Fr. 2'755.-- des Kindesschutzdienstes) veranschlagt. In den Akten seien die Ausdrücke der Zeiterfassung der KESB sowie des Kindesschutzdienstes ersichtlich. Das Gesamttotal der KESB belaufe sich auf 21 Stunden à Fr. 105.-- (insgesamt Fr. 2'205.--). Die aufgewendeten Stunden der KESB seien im angefochtenen Entscheid jedoch nicht alle angerechnet worden. Das Gesamttotal des Kindesschutzdienstes F. ____ betrage Fr. 2'755.-- (29 Stunden), wobei mit einem Stundenansatz von Fr. 95.-- (bei Mandatsführung) statt Fr. 105.-- (bei Abklärungen) gerechnet worden sei. Aufgrund der angespannten finanziellen Situation beider Elternteile sei schliesslich nur ein Bruchteil der gesamten Kosten, insgesamt Fr. 2'000.--, in Rechnung gestellt worden. Die Abklärung betreffend Prüfung der Errichtung der Erziehungsbeistandschaft sei notwendig geworden, weil der Kindsvater der KESB am 14. Februar 2018 gemeldet habe, dass das Besuchsrecht seit der Aufhebung der Beistandschaft am 7. Dezember 2017 nicht mehr funktioniere. Während der Abklärung habe sich die Beschwerdeführerin gegenüber dem Kindesschutzdienst zudem nicht kooperativ verhalten, sodass die KESB dieselbe am 31. Mai 2018 zu einem Gespräch mit dem ganzen Spruchkörper habe einladen müssen, um ihr die Wichtigkeit der Kooperation mit dem Kindesschutzdienst zu erläutern und sie zu ermahnen, die Termine mit diesem wahrzunehmen. Die Beschwerdeführerin habe offenbar eine andere Wahrnehmung und

erachte die umfangreichen Bemühungen des Kindesschutzdienstes sowie der KESB als unnötig oder zu teuer.

5.3.1 Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot für den Bereich der Kausalabgaben (Art. 5 Abs. 2 und Art. 8 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV] vom 18. April 1999). Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss. Der Wert der Leistung bemisst sich entweder nach dem wirtschaftlichen Nutzen, den sie dem Bürger verschafft (nutzenorientierte Betrachtung aus der Optik des Leistungsempfängers) oder nach dem Kostenaufwand der konkreten Inanspruchnahme im Verhältnis zum gesamten Aufwand des betreffenden Verwaltungszweigs (aufwandorientierte Betrachtung aus der Optik des Leistungserbringers). Aus Gründen der Verhältnismässigkeit bzw. Äquivalenz ist selbst eine gesetzes- oder reglements-konforme Gebühr dann herabzusetzen, wenn die an sich reguläre Anwendung des Tarifs im Ergebnis zu einer nicht mehr vertretbaren Abgabenhöhe führt (vgl. BGE 141 V 509 E. 7.1.2 mit Hinweisen).

5.3.2 Im Rahmen der Ausarbeitung des Berichts des Kindesschutzdienstes vom 30. Juli 2018 führte die zuständige Sozialarbeiterin mehrere Gespräche und Telefonate mit der Beschwerdeführerin sowie dem Kindsvater und holte diverse telefonische Stellungnahmen bei Drittpersonen ein. Zudem musste sie sich für ein persönliches Gespräch mit E. ____ zu deren Tagesmutter begeben, da die Beschwerdeführerin ihr den Kontakt zu dieser verweigert hatte. Schliesslich erarbeitete die Sozialarbeiterin zusammen mit der Beschwerdeführerin und dem Kindsvater eine Besuchs- und Ferienregelung. Der Bericht vom 30. Juli 2018 basiert mithin auf einer umfassenden Sachverhaltsabklärung. Er enthält eine sorgfältige Begründung und diente der KESB als fundierte und nachvollziehbare Grundlage für die Beurteilung der Frage, ob im vorliegenden Fall geeignete Massnahmen zum Schutz des Kindes (Art. 307 ZGB) zu treffen waren. Der im Zusammenhang mit der Erstellung des Berichts ausgewiesene Aufwand von 29 Stunden bzw. der darauf entfallende Gebührenanteil in der Höhe von Fr. 2'755.-- erweist sich unter diesen Umständen als gerechtfertigt und ist nicht zu beanstanden. Auslagen für Sachverständigenberichte werden zudem besonders in Rechnung gestellt (§ 2 Abs. 3 GebV). Die KESB verzichtet ihrerseits auf die Geltendmachung des gesamten Aufwandes. Von den insgesamt 29 aufgewendeten Stunden macht sie nur 10 Stunden bzw. Fr. 1067.-- geltend. Dies, obwohl sich die Beschwerdeführerin wenig kooperativ gezeigt hatte und es aufgrund ihres Verhaltens zu Verzögerungen im Verfahren kam. Die gesamthaft in Rechnung gestellte reduzierte Gebühr im Umfang von Fr. 3'842.-- (inkl. Auslagen für die Verfahrensführung in der Höhe von Fr. 20.-- sowie abzüglich der Fr. 2'755.-- für die Abklärungen des Kindesschutzdienstes) entspricht dem ordentlichen gesetzlichen Gebührenrahmen (§ 17 lit. b Ziff. 6 GebV; der Gebührenrahmen liegt zwischen Fr. 650.-- und Fr. 2'950.--) und wurde schliesslich um weitere Fr. 1'842.-- auf Fr. 2'000.-- herabgesetzt, um die Kindesschutzmassnahme nicht zu gefährden. Aufgrund der im angefochtenen Entscheid vorgenommenen hälftigen Teilung der Verfahrenskosten auf beide Kindseltern wird der Beschwerdeführerin schliesslich bloss noch eine Gebühr in der Höhe von Fr. 1'000.-- auferlegt. Vor diesem Hintergrund sind die von der Vorinstanz festgesetzten Verfahrenskosten auch in Bezug auf ihre Höhe nicht zu beanstanden.

E. 6

Nach dem Gesagten erweist sich die vorliegende Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. 7.1 Es bleibt über die Kosten des vorliegenden Verfahrens zu befinden. Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das

verwaltungsgerichtliche Verfahren vor dem Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren sowie die Beweiskosten und werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt (§ 20 Abs. 3 VPO). Vorliegend sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'400.-- der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Zuzugewilligung der unentgeltlichen Prozessführung gehen die Verfahrenskosten zu Lasten der Gerichtskasse. 7.2 Nach § 21 Abs. 1 VPO kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei für den Beizug einer Anwältin bzw. eines Anwalts eine angemessene Parteientschädigung zu Lasten der Gegenpartei zugesprochen werden. Der Vorinstanz wird keine Parteientschädigung zugesprochen (§ 21 Abs. 2 VPO). Die Parteikosten sind demnach wettzuschlagen. 7.3 Die Beschwerdeführerin wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie zur Nachzahlung der in diesem Verfahren infolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege der Gerichtskasse belasteten Kosten verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist (§ 53a Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte [Gerichtsorganisationsgesetz, GOG] vom 22. Februar 2001). Demgemäss wird erkannt: ://: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. 2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'400.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Zuzugewilligung der unentgeltlichen Prozessführung gehen die Verfahrenskosten zu Lasten der Gerichtskasse. 3. Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Präsidentin Gerichtsschreiberin i.V.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.